

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

29/2013, 14. August 2013

---

## INHALTSÜBERSICHT

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket	244
---	-----

### Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket

#### Präambel

Das Ziel dieser Satzung ist, Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung ganz oder teilweise zu entlasten. Zu diesem Zweck gibt es den Semesterticket-Sozialfonds, in welchen alle Studierenden einen Beitrag einzahlen. Im vom AstA FU eingerichteten Semesterticketbüro kann ein Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag gestellt werden.

Die folgende Sozialfonds-Satzung ist vom Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erlassen worden, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden können.

#### Satzung nach § 18a BerlHG

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Neufassung der Sozialfonds-Satzung<sup>1</sup> am 21. Juni 2013 erlassen:<sup>2</sup>

#### § 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds in Höhe von 5,00 Euro. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticketbüros, sowie für Zuschüsse gemäß § 18a Abs. 5 BerlHG verwendet. Bei Beendigung bzw. ohne Fortführung des Semesterticketvertrages kommen nicht verbrauchte Mittel der Studierendenschaft zu. In diesem Falle werden die Mittel ausschließlich zum Ausgleich eines etwaigen finanziellen Defizits durch die Betreibung des Semesterticketbüros verwendet oder zur Unterstützung von studentischen Projekten, die sozialen Zwecken dienen.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung

<sup>1</sup> Sozialfonds-Satzung nach § 18a BerlHG vom 26. April 2002, neugefasst durch Beschluss des Studierendenparlamentes vom 21. Juni 2013.

<sup>2</sup> Diese Satzung ist von dem Präsidium der Freien Universität Berlin am 15. Juli 2013 bestätigt worden.

zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen durch das Semesterticketbüro.

#### § 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen mindestens eine im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härte im Sinne von § 2a das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert und das durchschnittliche Einkommen den Bedarf im Sinne von § 2c und § 2b nicht überschreitet.

Der Berechnungszeitraum umfasst in der Regel 6 Monate. Für sich rückmeldende Studierende endet der Berechnungszeitraum am letzten Tag des Monats, in den das Ende der Rückmeldefrist des Antragssemesters fällt, für das erste Mal an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einen neuen Studiengang an der FU Immatrikulierende zum Monatsende ihrer Immatrikulation.

#### § 2a Besondere Härten

Als besondere Härten gelten:

1. das Anfertigen der Studienabschlussarbeit, wenn diese mindestens 1 Monat innerhalb des Berechnungszeitraums liegt,
2. ein Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und mindestens drei Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes liegt,
3. ein geringes Einkommen, das vorliegt, wenn das Einkommen nach § 2c den Bedarf innerhalb des Berechnungszeitraumes im Sinne von § 2b unterschreitet. Hierbei werden vom Bedarf im Sinne von § 2b Nr. 1, 8 und 9 in Höhe von 100 Prozent und von Nr. 2 bis Nr. 7 in Höhe von 80 Prozent angerechnet.
4. für ausländische Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
5. Schwangerschaft,
6. alleinerziehend von einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zu sein,
7. die Vollendung des 65. Lebensjahres,
8. Erwerbsminderung nach § 69 Abs. 5 SGB IX (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G),
9. Eingliederungshilfe für Behinderte,
10. Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistun-

gen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,

11. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 Euro überschreiten,
12. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten (z. B. länger andauernde oder ständige körperliche Beeinträchtigungen).

### **§ 2b Bedarf**

Der monatliche Bedarf für Studierende setzt sich zusammen aus:

1. einem Mindestgrundbedarf von 382 Euro, welcher nach § 20 SGB II angepasst werden kann,
2. einer Pauschale von 200 Euro für die Brutto-Warm-Miete oder durch Nachweis ein Betrag bis zu höchstens 378 Euro,
3. den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,
4. Kosten für medizinische oder psychologische Betreuung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, welche durch die Krankenversicherung verlangt werden,
5. einer Mehrbedarfspauschale von 69 Euro für besondere Ernährung bei Vorlage eines ärztlichen Attests,
6. den Kosten eines Zusatztickets zum Semesterticket Berlin für Studierende, deren Wohnsitz außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets liegt, welche anteilig auf einen Monat angerechnet werden (siehe: VBB-Tarif über ein Zusatzticket zum Semesterticket Berlin, Teil C, Punkt 1.5),
7. Tilgung von Schulden, welche im Berechnungszeitraum anfallen, können nach Einzelfallentscheidung des Semesterticketbüros angerechnet werden, jedoch maximal bis zu einer Summe, welche 30 Prozent des Einkommens der oder des Studierenden beträgt,
8. für jede im Haushalt lebende Person (z. B. Kind), welche gegenüber dem/der Studierenden unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einen weiteren Mindestgrundbedarf in gleicher Höhe wie unter Nr. 1 und steigt die anrechenbare Brutto-Warm-Miete um 150 Euro,
9. einem Mehrbedarf in Höhe von 60 Euro für Studierende, welche schwanger, über 65 Jahre alt oder voll erwerbsgemindert sind. Studierende mit Behinderung, welche Eingliederungshilfe erhalten, können einen Mehrbedarf von 160 Euro geltend machen. Bei Alleinerziehenden wird ein Mehrbedarf in Höhe von 150 Euro für das erste Kind und 50 Euro für jedes weitere Kind angerechnet.

### **§ 2c Einkommen**

Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragsteller/-innen ausgezahlt werden. Studierende haben verfügbare Gelder einzusetzen, sofern diese den Bedarf für 3 Monate überschreiten.

### **§ 3 Vergabekriterien**

(1) Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um allen Berechtigten den Gesamtbetrag zu erlassen, kommt es zu Teilzuschüssen, deren Höhe durch eine Gewichtung folgender Kriterien errechnet wird:

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf
    - a) für je vollendete 17 Euro, die das Einkommen nach § 2c unter dem Bedarf nach § 2b liegt, wird ein Punkt vergeben
    - b) für je vollendete 50 Euro anzurechnender Kosten nach § 2a Nr. 11, wird ein Punkt vergeben
  2. und nach dem Zeitraum innerhalb des Berechnungszeitraumes, für den die besonderen Härtegründe nach § 2a bestehen
    - a) für § 2a Nr. 1 bei:
      - mindestens 1 Monat: 5 Punkte
      - mindestens 3 Monate: 10 Punkte
    - b) für § 2a Nr. 2 bei:
      - mindestens 3 Monate: 5 Punkte
      - mindestens 4 Monate: 10 Punkte
    - c) für § 2a Nr. 3 ist von einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten auszugehen: 10 Punkte
    - d) für § 2a Nr. 4, 6, 7, 8 und 9 ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen: 15 Punkte
    - e) für § 2a Nr. 5 und 10 ist unabhängig davon wie lange die Härte innerhalb des Berechnungszeitraumes bestand, von einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten auszugehen: 5 Punkte. Bestand die Härte mindestens 4 Monate: 10 Punkte.
- (2) Bei den vergebenen Punkten nach Abs. 1 Nr. 1 gibt es keine Obergrenze, während nach Abs. 1 Nr. 2 maximal 30 Punkte erreicht werden können.

### **§ 4 Verteilung der Mittel**

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für

das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird vom Semesterticketbüro ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 3 für alle Berechtigten gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Der auszahlende Mindestbetrag für einen Teilzuschuss beträgt 80 Euro. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Zuschuss durch sechs zu teilen und mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren.

(3) Die übrig bleibenden Mittel im Sinne des § 4 Abs. 1 werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, die im laufenden Semester immatrikuliert wurden und über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Abs. 2 an sich zurück meldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden nach § 1 Abs. 1 verwandt.

### § 5

#### Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

### § 6

#### Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticketbeitrag muss spätestens vier Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich rückmelden; bei Studierenden, die zum ersten Mal an einer Hochschule

im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder für einen neuen Studiengang an der FU immatrikuliert sind oder am Studienkolleg teilnehmen, spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn oder vier Wochen nach der Immatrikulation beim Semesterticketbüro möglichst vollständig eingegangen sein. Fehlende Unterlagen sind unverzüglich und selbstständig nachzureichen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge werden nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 4 Abs. 3 sinngemäß.

### § 7

#### Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

### § 8

#### Antragsbearbeitung

(1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ist das Semesterticketbüro. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden wenn möglich per E-Mail mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Eine Ablehnung sowie die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuführen.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung findet Anwendung ab dem Wintersemester 2013/2014. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.